

AUSLANDSGESELLSCHAFT SACHSEN-ANHALT e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Auslandsgesellschaft Sachsen-Anhalt e.V. (AGSA) und hat seinen Sitz in Magdeburg. Nach der Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name des Vereins Auslandsgesellschaft Sachsen-Anhalt e.V.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zwecke und Ziele

- (1) Die AGSA fördert auf demokratischer Grundlage, in freier, parteipolitisch unabhängiger, weltanschaulich offener Tätigkeit die Völkerverständigung.
- (2) Die AGSA fördert die Ausprägung internationaler Gesinnung durch den Aufbau und die Entwicklung von Beziehungen zu anderen Staaten und Völkern sowie zu regionalen und lokalen Gebietskörperschaften.
- (3) Die AGSA wirkt im Sinne einer Sensibilisierung der Bevölkerung für eine nachhaltige, sozial und ökologisch verträgliche Entwicklung der Einen Welt.

Sie unterstützt und fördert in diesem Zusammenhang das Wirken von Organisationen, die sich im Bereich der Entwicklungshilfe und Entwicklungszusammenarbeit engagieren.

- (4) Die Satzungszwecke verwirklicht die AGSA durch:
 - Ihre Tätigkeit im Geiste von Verständigung, Humanität und Toleranz.
 - Die Ausprägung und Darstellung der gemeinsamen Interessen in der Öffentlichkeit und ihrer Vertretung gegenüber Behörden, anderen Organisationen und Institutionen.
 - Die Durchführung von kulturellen und wissenschaftlichen Veranstaltungen.
 - Die Erfüllung solcher Aufgaben, die der Unterstützung und Beratung der Tätigkeit der Mitglieder dienen.
- (5) Die Gesellschaft arbeitet zur Erfüllung dieser Aufgaben mit anderen Organisationen und Institutionen sowie Landes- und Bundesbehörden, parlamentarischen Gremien, Parteien und Stiftungen zusammen.

- (6) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Im Sinne eines Vereinsverbandes können alle rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Körperschaften Mitglieder der AGSA werden, wenn sie sich mit den Zielen und Zwecken der Satzung einverstanden erklären.

Die Förderung der Allgemeinheit ist dadurch gewährleistet, daß natürliche Personen Aufnahme in die Mitgliedervereine finden können.

Die Unabhängigkeit der Mitgliedsorganisationen wird gewährleistet.

- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliedsliste, durch Auflösung der Mitgliedsorganisation oder durch Ausschluß aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluß keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft endet jeweils zum 30. 06. oder 31. 12. des laufenden Geschäftsjahres.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliedsliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit Absendung des zweiten Mahnbescheides mittels eingeschriebenen Briefes drei Monate vergangen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein deckt seine Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erträge aus Vermögen und Veranstaltungen, durch Erstattungen und durch Zuwendungen von Bund, Ländern und Kommunalkörperschaften sowie durch sonstige Einnahmen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen. Dieser gilt als Mindestbetrag. In begründeten Einzelfällen kann beim Vorstand der schriftliche Antrag auf Beitragsermäßigung gestellt werden. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Zuständig für die Einziehung und Verwaltung der Mitgliedsbeiträge ist der Vorstand. Er kann dieses Recht auf die Geschäftsführung übertragen.
- (4) Die Beiträge sind bis 31. 01. des laufenden Geschäftsjahres fällig. Jedes Mitglied erhält über die gezahlten Beiträge eine Quittung.

§ 5 Buch- und Kontenführung

Der Vorstand ist für die Buchführung verantwortlich. Alle Ein- und Ausgaben sind zu erfassen. Der Vorstand beschließt über die zeichnungsberechtigten Personen zur Kontenführung.

§ 6 Haushaltsplan

Durch den Vorstand wird jährlich ein Haushaltsplan aufgestellt. Daraus muß die Herkunft und Höhe aller Einnahmen und Ausgaben sowie deren Verwendungszweck ersichtlich sein. Nach Beendigung des Haushaltsjahres ist über die Erfüllung des Haushaltsplanes vor der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

§ 7 Spenden

Spenden sind Bestandteil der Einnahmeplanung des Vereins. Spender erhalten über die gezahlten Spendenbeträge eine Quittung und eine Information über deren Verwendung.

§ 8 Prüfungen

Die Mitgliederversammlung bestimmt unabhängige Prüfer, die die Buch- und Kassenführung des Vorstandes jährlich prüfen.

§ 9 Organe

Die Organe der AGSA sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Der Beirat

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ im Verein. In ihr hat jedes Mitglied eine Stimme. Vertretungsberechtigte Personen der Mitglieder müssen schriftlich dem Vorstand bekannt gegeben werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Die Wahl und die Abberufung des Vorstandes.
 - Die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.
 - Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes des Vorstandes sowie der Prüfungsergebnisse der Kassenprüfung.
 - Genehmigung des Haushaltsplanes.
 - Beschlußfassung über die Einsprüche zu Ausschlüssen von Mitgliedern.
 - Festlegung des Mitgliedsbeitrages.
 - Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung der Gesellschaft.
 - Bestätigung der Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Sie wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder seinen Stellvertreter einberufen und geleitet.
- (4) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Mitglieder der Gesellschaft mindestens vierzehn Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich einzuladen und über die Tagesordnung zu informieren. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Zusätze zur Tagesordnung können auf Verlangen der Mitglieder aufgenommen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann schriftlich unter Angabe des Grundes einberufen werden, wenn
 - ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen,
 - der Vorstand dies für notwendig erachtet.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Eine schriftliche Zusammenfassung der Ergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die vom Versammlungsleiter unterzeichnet ist, wird den Mitgliedern zugestellt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, wird nach einer Frist von zwei Wochen erneut zur Mitgliederversammlung eingeladen. Die Mitgliederversammlung kann dann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Beschlüsse fassen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen, darunter dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Er wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Der Vorsitzende repräsentiert die Gesellschaft entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und ist berechtigt, im Namen der Gesellschaft zu sprechen. Er kann dieses Recht auf Mitglieder des Vorstandes übertragen. Der Vorsitzende trägt den Titel "Präsident der Auslandsgesellschaft Sachsen Anhalt e.V.". Der Vorsitzende oder der Stellvertreter vertritt den Verein im Rechtsverkehr. Sie sind jeweils alleinvertretungsbe-rechtigt.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (4) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung des Haushaltsplanes bis zum Ende des ersten Quartals und dessen Durch-führung
 - Die Erstellung eines Jahrestätigkeitsberichtes
 - Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern
 - Aufstellung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
 - Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, worüber die Mitgliederver-sammlung in der nächsten Zusammenkunft zu unterrichten ist
 - Beschlußfassung über Erwerb, Belastung, Veräußerung, Pachtung und Verpachtung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten an Grundstücken sowie die Durchführung von Bauvorhaben in Übereinstimmung mit den Zielen der Gesellschaft. Beschlüsse in dieser Angelegenheit bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
 - Buch- und Kontenführung
 - Einbeziehung und Verwaltung der Mitgliedsbeiträge sowie Entscheidung über Beitrags-ermäßigung.
- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.
- (6) Über die Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll muß vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben und den Vorstandsmitgliedern bis spätestens vier Wochen nach Stattfinden der Sitzung zugestellt werden.
- (7) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben eine Geschäftsführung bestellen.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muß.

§ 12
Beirat

Der Beirat besteht aus gewählten und entsandten Mitgliedern kooperierender Vereinigungen sowie Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Wissenschaft und dem öffentlichen Leben. Er fördert und unterstützt die AGSA bei der Realisierung grundlegender und perspektivischer Zielsetzungen mit beratender Stimme.

§ 13
Weitere Organe

Über die Einrichtung weiterer Organe der Gesellschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 14
Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Auf dieser Mitgliederversammlung müssen drei Viertel der Gesamtstimmen anwesend sein. Sollte die erste zu diesem Zweck einberufene Versammlung nicht beschlußfähig sein, so ist nach vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann beschlußfähig.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen, das nach Deckung der Verbindlichkeiten des Vereins noch zur Verfügung steht, an das Land Sachsen-Anhalt, das es zur Förderung der Völkerverständigung und der Entwicklungshilfe einsetzen soll.

Der Beschluß über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. 12. 1995 in Kraft.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14. 12. 1995 in Magdeburg gebilligt und beschlossen.

Die Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 10. 06. 1996 in Magdeburg beschlossen.

Magdeburg, den 10. 06. 1996

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]
[Handwritten signature]

[Handwritten signature], DSE
SES

[Handwritten signature], Magdeburg e.V.
[Handwritten signature]

[Handwritten signature]
M. 101601114